

CHECKLISTE für Praxen

Stand: März 2022

i

Diese Unterlagen müssen mit der Abrechnung an die KVSH geschickt werden.

Vor dem Versand ist sicherzustellen, dass auf den Papierunterlagen für die Abrechnung und auf dem Briefumschlag die Betriebsstättennummer (BSNR) der Praxis vermerkt ist. Der Briefumschlag ist zusätzlich mit dem Arztstempel zu versehen.



- Krankenscheine für die ärztliche Behandlung von Patienten aus Erstaufnahmeeinrichtungen
- Krankenscheine AsylbLG oder Sozialhilfeempfänger*
- KOV/BVG-Behandlungsausweis*
- Kostenübernahmescheine für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen
- Scheine Polizei/Feuerwehr anderer Bundesländer als S-H und HH, wenn keine eGK vorgelegt wurde
- BVFG-Scheine*

* siehe Erklärungen



An was muss noch gedacht werden?

Die Sammelerklärung muss online unter www.ekvsh.de ausgefüllt werden. Wurde die ausgedruckte und persönlich unterzeichnete Sammelerklärung per Fax an 04551 883 7600 übermittelt, muss diese nicht zusätzlich per Post geschickt werden.

Diese Unterlagen werden nicht an die KVSH geschickt.

Sie bleiben unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen in der Praxis bzw. sind an die zuständige Stelle (z. B. Krankenkasse, Arbeitsschutzbehörde) zu versenden.



- Abrechnungs- oder Überweisungsscheine
- Scheine der Bundeswehr und der Bundespolizei
- Notfall- und Vertreterscheine
- Scheine Postbeamte*
- Scheine Polizei/Feuerwehr, wenn die eGK vorgelegt wurde
- U3-Scheine*
- J1-Scheine*
- Scheine Jugendarbeitsschutzuntersuchungen*
- Dokumentationen der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen von Frauen und Männern
- Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkasse (auch nicht BPG 9)*
- KBV-Prüfprotokoll, Anzahlstatistik, Fallstatistik
- Transportbegleitzettel (eHKS, eKoloskopie, eDMP)
- Ringversuchszertifikate
- Zytologieerklärung
- Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung
- Scheine für die Befundung bei Qualitätsgesicherter Mammadiagnostik (QuaMaDi)
- Scheine im Ersatzverfahren
- SVA-Scheine, wenn keine eGK vorgelegt wurde*
- Bescheinigungen der Früherkennungsuntersuchung nach Toleranzfrist*

* siehe Erklärungen

* Erklärungen

Krankenscheine AsylbLG oder Sozialhilfeempfänger	Behandlungsausweise der Sonstigen Kostenträger oder gleichwertige Dokumente für Leistungsberechtigte (z. B. Krankenschein für ärztliche Behandlung nach AsylbLG, Krankenschein für ärztliche Behandlung des Jugendhilfeempfängers usw.)
SVA-Scheine, wenn keine eGK vorgelegt wurde	Scheine für die Abrechnung der Behandlungsfälle nach dem Sozialversicherungsabkommen (SVA), wenn keine eGK vorgelegt wurde
KOV/BVG-Behandlungsausweis	Originalbehandlungsausweis für Beschädigte nach Kriegsopferversorgung/Bundesversorgungsgesetz (KOV/BVG)
Bescheinigungen der Früherkennungsuntersuchung nach Toleranzfrist	Bescheinigungen der Früherkennungsuntersuchung von Kindern nach Ablauf der Toleranzfrist auf behördliche Veranlassung
BVFG-Scheine	Scheine für die Abrechnung der Behandlungsfälle nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG)
Scheine Postbeamte	Scheine für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse-A
U3-Scheine	Scheine der U3-Früherkennungsuntersuchung
J1-Scheine	Scheine der Jugendgesundheitsuntersuchungen J1
Scheine Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	Untersuchungsberechtigungsscheine E für die Erstuntersuchung, Untersuchungsberechtigungsscheine N für die Nachuntersuchung und Überweisungen zur Ergänzungsuntersuchung (Jugendarbeitsschutzgesetz). Bei Patienten aus anderen Bundesländern als Schleswig-Holstein sind die Scheine an die jeweilige Arbeitsschutzbehörde zu versenden.
Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkasse (auch nicht BPG 9)	Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkasse (auch nicht der „Besonderen Personengruppe 9“)